

Verträgen. Er kann Bankkredite in Mark und Devisen aufnehmen, wenn er der Bank die Erzielung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes (z. B. Steigerung der bedarfs- und qualitätsgerechten Produktion sowie des Exports, Erhöhung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten, Erhöhung des Reineinkommens, Verbesserung der Fonds-Effektivität) nachweist. Der Betrieb hat die Einhaltung der in den Kreditverträgen festgelegten Kreditbedingungen, die Verzinsung und die termingerechte Tilgung des Kredits zu sichern.

(3) Der Betrieb hat seine Wirtschaftstätigkeit so einzurichten, daß er mit seinen Fonds und den Krediten zu einem hohen Zuwachs an Nationaleinkommen beiträgt und seine ständige Zahlungsfähigkeit sicherstellt. Er ist verpflichtet, die Geldmittel auf Bankkonten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen. Der Betrieb führt seinen Zahlungsverkehr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch.

§31

(1) Der Betrieb ist verantwortlich, daß die gesetzlich festgelegten Abführungen an den Staat, die übrigen Abführungen, die Mittel für die Finanzierung der eigenen Fonds und die Mittel für die Fonds der kollektiven sowie persönlichen materiellen Interessiertheit richtig errechnet und abgerechnet werden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Abführungen in voller Höhe termin- und ordnungsgemäß vorgenommen werden.

(2) Betriebe, die im Laufe des Planjahres ihren Gewinn nicht planmäßig erwirtschaften oder mit außerplanmäßigen Verlusten arbeiten, sind verpflichtet, die Rückstände auch nach Ablauf des Planjahres entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzuholen.

§32

(1) Werden dem Betrieb Mittel aus dem Staatshaushalt, aus dem Fonds übergeordneter Organe oder von anderen Betrieben (im Zusammenhang mit der Finanzierung g^e einsamer Vorhaben) zugeführt, ist er dafür verantwortlich, diese Mittel dem Zweck der Zuführung entsprechend zu verwenden und über die Verwendung und den damit erreichten Nutzeffekt den Nachweis zu führen.

(2) Der Betrieb ist für die Abrechnung dieser Mittel verantwortlich. Nicht benötigte Beträge der aus dem Staatshaushalt oder dem Fonds übergeordneter Organe zugeführter Mittel und aus dem Einsatz dieser Mittel erzielte rückführungspflichtige Erlöse sind unverzüglich an den Staatshaushalt bzw. an das übergeordnete Organ abzuführen.

§33

(1) Der Betrieb ist auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der in der **Vor- und Nachkalkulation** ermittelten Kosten für die Ausarbeitung der Preise verantwortlich. Der Betrieb schafft mit der Nachkalkulation eine Grundlage für die Analyse der ökonomischen Wirksamkeit der Preise und für die staatliche Preiskontrolle. Dabei hat der Betrieb von fortschrittlichen, am wissenschaftlich-technischen Höchststand orientierten Normen, dem ökonomisch begründeten Einsatz von Material, von günstigen Kooperationsbeziehungen, der optimalen Nutzung der produktiven Fonds und der ständigen Senkung der Selbstkosten auszugehen. Vom Betrieb sind alle Möglichkeiten zu nutzen, die Kosten seiner Erzeugnisse mit denen gleichartiger Erzeugnisse auf dem Weltmarkt zu vergleichen. Die Bestätigung der Preise hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, die Richtigkeit der Preise seiner eigenen und der von ihm bezogenen Erzeugnisse bei Vertragsabschluß sowie bei der Lieferung bzw. der Bezahlung zu kontrollieren.